

Satzung der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e. V.“.
- (2) Der Verein ist Mitglied der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e. V. (DMSG). Er gehört dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Niedersachsen e. V. an.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, an Multiple Sklerose Erkrankte zu betreuen und ihre Betreuung zu fördern. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - die soziale Beratung der Erkrankten und ihrer Angehörigen,
 - die Vermittlung und Schaffung sozialer Hilfen und Dienstleistungen und die Beratung über Behandlung und Rehabilitation,
 - die materielle Unterstützung hilfsbedürftiger MS-Erkrankter nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel,
 - die Aufklärung und Information von Mitgliedern und Öffentlichkeit,
 - die Förderung und Unterstützung der Selbsthilfearbeit von MS-Betroffenen, insbesondere die Unterstützung der Selbsthilfegruppen sowie die Schulung von Ehrenamtlichen in der Selbsthilfearbeit,
 - die Förderung der Forschung über Entstehung, Behandlung und Heilung der Multiplen Sklerose,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Behinderten- und Hilfsorganisationen sowie
 - die Einwerbung von Spenden für die Arbeit des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann eine Stiftung begründen, deren Stiftungszweck die Förderung der Forschung für MS und weiterer Aufgaben gemäß Abs. 1 ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
Die Mitglieder wählen die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung (§ 10). Das Nähere regelt eine Wahlordnung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes. Ihre Mitgliedsrechte und -pflichten üben sie im Rahmen des Landesverbandes aus.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Delegiertenversammlung angerufen werden.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 30.09. mit Wirkung zum Jahresende,
 - b) durch Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes schädigt oder mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen eines Monats nach dessen Zugang Berufung bei der Delegiertenversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Mitglieder der anerkannten regionalen Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind grundsätzlich zugleich Mitglieder der DMSG Landesverband Niedersachsen e. V. (§ 11.1).

§ 5

Förderndes Mitglied

- (1) Förderndes Mitglied ohne Rechte und Pflichten kann werden, wer den Vereinszweck durch Zuwendungen fördern will; die Rechte aus § 37 BGB bleiben unberührt.
- (2) Der Landesverband kann einen Förderverein mit eigener Satzung und eigenem Vorstand gründen. Die bisherigen Mitglieder gemäß Abs.1 können mit ihrer Zustimmung als Mitglieder in den Förderverein wechseln.

§ 6

Beiträge

- (1) Einzelmitglieder des Vereins (natürliche Personen) zahlen Jahresbeiträge. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ermäßigen oder erlassen.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages für juristische Personen darf nicht geringer sein als der Jahresbeitrag der Einzelmitglieder.
- (3) Der Verein führt jährlich für jedes Mitglied an den Bundesverband der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft einen mit dem Bundesverband vereinbarten Beitrag ab.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand,
- 2. die Delegiertenversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie weiteren sechs Mitgliedern. Mindestens vier Vorstandsmitglieder müssen Betroffene (MS-Erkrankte oder Angehörige) sein; mindestens ein Vorstandsmitglied muss Arzt (Neurologe) sein.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten entweder durch den Vorsitzenden, durch den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister oder gemeinschaftlich durch zwei andere Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Vorstandswahlen erfolgen schriftlich.

Die Wahlen des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfolgen zuerst und jeweils in besonderen Wahlgängen. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. § 8 Abs. 1 S. 2 ist zu beachten. Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

Gewählt ist jeweils, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen in einem Wahlgang mehr Kandidaten zur Wahl als Positionen im Vorstand zu vergeben sind, so ist der Kandidat mit der jeweils höchsten Stimmzahl gewählt, sofern er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erhält kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl statt. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für jeweils vier Jahre. Nach Fristablauf bleiben die bisher gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) In den Vorstand können nur solche Mitglieder des Vereins gewählt werden, die in keinem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zur Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, weder auf Bundes- noch auf Landesebene, stehen.

- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Schatzmeisters beruft der Vorstand aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

Ist nur ein Neurologe im Vorstand vertreten, kann der Vorstand bei dessen vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Neurologen in den Vorstand berufen.

Die jeweils folgende Delegiertenversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode einen Nachfolger für die vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder.

Gleiches gilt für Vorstandspositionen, die bei der vorausgegangenen Delegiertenversammlung nicht besetzt werden konnten.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand ist berechtigt, die Führung laufender Geschäfte einem Geschäftsführer zu übertragen. Seine Befugnisse sind durch Dienstanweisung festzulegen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§ 9

Arbeitsgruppen

- (1) Der Vorstand kann einen ärztlichen Beirat gründen, dessen Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der ärztliche Beirat wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen jeweils einer aus dem Bereich der Klinikärzte und der niedergelassenen Neurologen kommen sollte. Der Vorsitzende oder Stellvertreter nimmt an den Vorstandssitzungen des Landesverbandes mit beratender Stimme teil.
- (2) Arbeitsgruppen
- a) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen „Patientenbetreuung und Nachsorge“ einrichten.
- b) Aufgabe und Ziel der Einrichtung der Arbeitsgruppen ist die flächendeckende Patientenbetreuung im Land Niedersachsen.
- c) Vor Errichtung von Arbeitsgruppen soll der Vorstand insbesondere Ärzte, Sozialarbeiter und Betroffene aus der jeweiligen Region anhören. Der Vorstand kann nach deren Anhörung auch Leitlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen erlassen.

§ 10

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung tritt an die Stelle einer Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden über die Vereinszeitung oder durch persönliche Einladung unter Wahrung einer Einladungsfrist von sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung dem Vorstandsvorsitzenden zuzuleiten.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung, die auf Vorschlag des Vorsitzenden auch einen Versammlungsleiter wählen kann.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bestimmt einen Schriftführer.
- (5) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere
- a) den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Prüfbericht entgegenzunehmen;
- b) die Entlastung des Vorstandes auszusprechen;
- c) über die Änderung der Vereinssatzung zu beschließen;
- d) über die Auflösung / Fusion des Vereins zu beschließen;
- e) den Vorstand zu wählen und abzuwählen;
- f) zwei Innenrevisoren zu wählen und den Abschlussprüfer zu bestellen.
- g) über die Ablehnung der Aufnahme bei Anrufung gemäß § 4.3 zu beschließen;
- h) über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen (§ 4.4);

- i) regionale Gruppen anzuerkennen (§ 11.1);
- j) den niedersächsischen Vertreter für den Patientenbeirat des Bundesverbandes zu berufen;
- k) die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge festzulegen (§ 6.1);

§ 11

Regionale Gruppen

- (1) Der Landesverband fördert örtliche Aktivitäten in Form von Selbsthilfegruppen / Kontaktgruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die sich nach ihren Möglichkeiten und nach Vorgaben des Landesverbandes selbst verwalten. Sofern bereits Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen, können diese beantragen, von der Delegiertenversammlung als regionale Gruppen des Landesverbandes anerkannt zu werden. Als Voraussetzung hierfür muss in deren Satzung verankert sein, dass ihre Mitglieder gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes und diesem beitragspflichtig sind. Bei Auflösung des örtlichen Vereins muss der Landesverband Anfallberechtigter sein.
- (2) Die regionalen Gruppen können jeweils einen oder mehrere Leiter wählen. Ist kein Leiter gewählt, so ist das älteste Mitglied Leiter der regionalen Gruppe.

§ 12

Beiräte

- (1) Die Vertreter der regionalen Gruppen und vom Vorstand bestimmte Beauftragte treffen sich im Regionalbeirat.

Dieser hat die Aufgabe, den Informationsaustausch zwischen den regionalen Gruppen untereinander und den regionalen Gruppen und dem Vorstand zu gewährleisten. Die Beiräte üben beratende Funktionen gegenüber dem Vorstand aus. Der Regionalbeirat tritt bei Bedarf, mindestens einmal im Geschäftsjahr, zusammen. An den Sitzungen können Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.
- (2) Der Vorstand kann weitere Beiräte bilden.
- (3) Die Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders berufene Delegiertenversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der Delegierten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung zu berufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Delegierten beschlussfähig ist. Bei Einberufung der zweiten Delegiertenversammlung ist auf die Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Aufnahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke MS-Betroffener in Niedersachsen zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der Delegiertenversammlung am 25.11.2006 beschlossen worden. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung. Ergänzt mit den in der Delegiertenversammlung am 22.08.2009 beschlossenen Änderungen.



Mitglied im
Paritätischen Wohlfahrtsverband
Niedersachsen e.V.